

Beitragsordnung der Turnerschaft Mönchengladbach-Neuwerk 1898 e.V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 16.04.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß nachfolgender Aufstellung zu zahlen:

Abteilung / Alter	bis 12 Jahre	13 bis 17 Jahre	ab 18 Jahre
Turnen	45,00 €	60,00 €	96,00 €
Walking	45,00 €	60,00 €	96,00 €
Allgemeinsport	45,00 €	60,00 €	96,00 €
Volleyball	51,00 €	72,00 €	96,00 €
Leichtathletik	63,00 €	84,00 €	108,00 €
Karate	63,00 €	84,00 €	120,00 €
Passive Mitgliedschaft	28,00 €	28,00 €	28,00 €

Erwachsene Schüler, Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende bis 26 Jahre erhalten eine Ermäßigung auf den jährlichen Mitgliedsbeitrag ab 18 Jahre in Höhe in der nachfolgenden Aufstellung:

Abteilung / Alter	Ermäßigung
Turnen	36,00 €
Walking	36,00 €
Allgemeinsport	36,00 €
Volleyball	24,00 €
Leichtathletik	24,00 €
Karate	24,00 €

Die Ausbildungsnachweise sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres unaufgefordert vorzulegen.

Das dritte und jedes weitere Familienmitglied zahlt einen Jahresbeitrag in Höhe von 28,00 €, wobei grundsätzlich die beiden ältesten Familienmitglieder in voller Höhe beitragspflichtig sind. Als Familie gelten in einem Haushalt wohnende eheliche und nicht-eheliche Partner mit ihren Kindern, soweit diese noch in Ausbildung sind. Passive Mitgliedschaften zählen nicht bei der Bestimmung der Anzahl der Familienmitglieder. Die Ausbildungsnachweise sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres unaufgefordert vorzulegen.

Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommen werden, ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben für das laufende Geschäftsjahr einen anteiligen Jahresbeitrag,

berechnet vom Beginn des Monats an, in dem die Aufnahme erfolgt, bzw. bis zum Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet, zu zahlen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Mitglieder, die 50 Jahre oder länger ohne Unterbrechung dem Verein angehören, zahlen einen hälftigen Jahresbeitrag. Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung beitragsfrei waren, bleiben bis zum Ausscheiden aus dem Verein beitragsfrei.

Der Vorstand ist berechtigt, in Fällen langandauernder Krankheit und in ähnlichen Notfällen Stundungen oder Ermäßigung des Beitrages oder eine zeitweise Befreiung von der Beitragspflicht zu gewähren.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren oder Kontoüberweisung halbjährlich auf eines der Vereinskonten zu zahlen.

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 10,00 Euro pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Gebühren

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für alle bis 17 Jahre 10,00 € und für alle über 17 Jahre 21,00 €.

Die Gebühren für die Teilnahme an Kursangeboten werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in der Satzung geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 16.04.2024 in Kraft.